

## Persönlichkeitsrechte von Opfer und Täter verletzt

### Boulevardzeitung stellt Beteiligte einer Bluttat identifizierbar dar

„Diese Liebe endete im Blutbad“ titelt eine Boulevardzeitung online. Im Beitrag informiert die Redaktion über eine Beziehungstat. Ein Mann soll zuerst seine Freundin und dann sich selbst umgebracht haben. Dem Artikel beigelegt sind Fotos der beiden. Sie werden „Pascal F. (41)“ und „Lioba G. (23)“ genannt. Ein Leser der Zeitung sieht eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen, da sie identifizierbar würden. Ein öffentliches Interesse an dieser Art der Berichterstattung sieht der Beschwerdeführer nicht. Die Zeitung äußert nicht sich zu der Beschwerde.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung des in Ziffer 8 des Pressekodex festgeschriebenen Schutzes der Persönlichkeit. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Opfer und Täter werden durch die Berichterstattung eindeutig identifizierbar. Ein öffentliches Interesse an dieser Identifizierbarkeit ist nicht gegeben, da es sich bei den beiden Beteiligten weder um Personen des öffentlichen Lebens handelt noch eine außergewöhnlich schwere oder in ihrer Art und Dimension besondere Straftat im Sinne der Richtlinie 8.1 des Pressekodex vorliegt. Auch eine Einwilligung von Angehörigen des Opfers, aufgrund derer nach Richtlinie 8.2 eine identifizierende Darstellung möglich wäre, ist nicht erkennbar. Mit der Veröffentlichung wurde der Persönlichkeitsschutz des Opfers und des Täters verletzt.

**Aktenzeichen:**0116/20/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2020

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8);

**Entscheidung:** öffentliche Rüge